

Satzung

Ausgabe 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Apian-Gymnasium Ingolstadt e. V.**

Sein Sitz ist Ingolstadt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

2. In Verwirklichung dieses Zwecks macht es sich der Verein zur Aufgabe, das Apian-Gymnasium Ingolstadt ideell und materiell zu fördern und die schulische Gemeinschaft zu stärken. Dies geschieht insbesondere durch

2.1. Unterstützung der Organe des schulischen Lebens in ihrer Arbeit wobei ein Schwerpunkt im Bereich Öffentlichkeitsarbeit liegen soll,

2.2. Durchführung wissenschaftlicher ausbildungs- und berufsbezogener Veranstaltungen.

2.3. Beschaffung von Lehrmitteln, sofern sie nicht vom Aufwandsträger gestellt werden.

Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks haben der Verein und seine Mitglieder die Eigenständigkeit aller schulischen Organe zu wahren.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er pflegt die geistige und kulturelle Verbindung der Mitglieder untereinander und zur Schule.

§ 4 Verwendung von Vereinseigentum

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche in Bezug auf das Vereinsvermögen.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Die Aufnahme erfolgt mit Zustimmung des erweiterten Vorstands.

2. Mitglieder können werden:

- 2.1. ehemalige Schüler und Lehrer des Apian-Gymnasiums
 - 2.2. Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule
 - 2.3. Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schüler
 - 2.4. volljährige Schüler des Apian-Gymnasiums
 - 2.5. natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und in die Vereinsämter gewählt zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
- 4.1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - 4.2. durch schriftliche Austrittserklärung, für die die Mitgliederversammlung eine angemessene Frist bestimmen kann.
 - 4.3 durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen einen Beschluss des erweiterten Vorstands ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, der die endgültige Entscheidung obliegt. Kommt ein Mitglied trotz Aufforderung länger als zwei Jahre seiner Beitragspflicht nicht nach, so beschließt der erweiterte Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3 der erweiterte Vorstand
 - 1.4. die Revisoren.
2. Die Organe des Vereins arbeiten mit dem Beirat zusammen.
3. Sofern diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes vorsehen, fassen
4. alle Vereinsorgane ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers, der die jeweilige Sitzung leitet.
5. Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
6. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitz und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden zu den Vereinsakten genommen; sie sind des Weiteren allen Mitgliedern des betreffenden Vereinsorgans sowie den Mitgliedern des Beirats in Abschrift zuzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Schuljahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den erweiterten Vorstand einberufen.

Sie finden statt

- 2.1. auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
- 2.2. auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe des Grundes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom erweiterten Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - 1.1. die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren.
 - 1.2. die für den erweiterten Vorstand hinsichtlich des Vereinszwecks verbindlichen Richtlinien.
 - 1.3. die Entlastung des erweiterten Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Revisoren.
 - 1.4. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder.
 - 1.5. die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten und
 - 1.6. über Änderungen der Vereinssatzung. Für eine Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle bei Einberufung in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

§10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung,
2. Der erweiterte Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann auch ohne förmliche Vorstandssitzung abgestimmt werden. Für die erforderliche Mehrheit gelten die allgemeinen Regeln über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist zur

Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens eine Kalenderwoche ab Zugang der E-Mail bei Verwendung des E-Mail-Umlaufverfahrens betragen. Wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands innerhalb der Frist auf diesem Weg widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer förmlichen Vorstandssitzung erfolgen.

§ 11 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Für die Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestellt werden. Ein Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung durch.
2. Vorstand und erweiterter Vorstand werden in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird diese wiederholt.
4. Der Kassenwart und der Schriftführer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen von Abs. 3 entsprechend.
5. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern keine Gegenstimme vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in offener Abstimmung durchzuführen.

§12 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen eines Mitglieds des erweiterten Vorstands einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands übertragen; die Funktion des Vorsitzenden wird von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
3. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Über die Abberufung entscheidet eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die nach § 7 Abs. 2/Abs.3 zu beantragen und einzuberufen ist. Das Vorstandsmitglied ist abberufen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem

Antrag auf Abberufung zustimmen und gleichzeitig von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wird.
Für die Wahl des Nachfolgers gilt §11 entsprechend.

4. Bei Tod eines Mitglieds des erweiterten Vorstands findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 13 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Für Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands entsprechend.

2. Die Revisoren überprüfen die gesamte Rechnungsführung des Vereins. Die Überprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Revisoren sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.

3. Über die Ergebnisse der Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen ist.

4. Die Revisoren tragen vor der Entlastung der Vorstandschafft der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor. Sie haben eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen, wenn grobe Pflichtverletzungen auf Seiten des erweiterten Vorstands festgestellt wurden. Für die Einberufung findet § 7 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus

1.1. dem Schulleiter des Apian-Gymnasiums oder dessen Stellvertreter,

1.2. einem gewählten Vertreter des Lehrerkollegiums,

1.3. dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter und

1.4. einem Schülersprecher des Apian-Gymnasiums.

2. Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Sprecher.

3. Die Mitglieder des Beirats sowie dessen Sprecher sind dem erweiterten Vorstand zu Beginn des Schuljahres namentlich bekannt zu geben. Jede Änderung in der Besetzung des Beirats ist dem erweiterten Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Beirat gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein. Seine Mitglieder haben das Recht,

4.1. über alle sie betreffenden Angelegenheiten durch den erweiterten Vorstand rechtzeitig informiert und zu diesen Angelegenheiten im Voraus gehört zu werden,

4.2. an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

4.3. den Vereinsorganen ihren Standpunkt vorzutragen und

4.4. Anträge an die Vereinsorgane zu stellen. Wird einem Antrag des Beirats nicht entsprochen, so ist dies dem Beirat gegenüber zu begründen.

5. Für die Ladung der Mitglieder des Beirats zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind die Bestimmungen über die Ladung der Mitglieder der betreffenden Vereinsorgane entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Beirats haben in den Vereinsorganen kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewähltes Mitglied dieser Vereinsorganisation sind.

6. Auf die formelle Einrichtung eines Beirates kann verzichtet werden. In diesem Fall werden der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates und ein Vertreter der Schülersprecher zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands und zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. 01. und endet am 31. 12. eines Jahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für die Beschaffung solcher Lehr- und Lernmittel für das Apian-Gymnasium zu verwenden hat, die von der Schulleitung angefordert worden sind und vom Aufwandsträger satzungsgemäß nicht getragen werden können.

Ingolstadt, den 07.03.1992

gez. 17 Gründungsmitglieder

Ingolstadt, den 15.12.1999

§11, Abs. 6 zugefügt, Abs. 6 alt wird Abs.7 gemäß HV 1999 vom 13.11.99,

Amtsduer geändert auf drei Jahre

redaktionell überarbeitet

Ingolstadt, den 15.11.2003

Name geändert,

Geschäftsjahresbeginn mit § 15 neu auf 01. August festgelegt.

§ 15 wird § 16

Ingolstadt, den 04.12.2010

§ 10 Abs. 3 geändert

Ingolstadt, den 10.02.2019

§ 14 Abs. 6 hinzugefügt: Auf Beirat kann verzichtet werden

§ 15 geändert: Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr.

Brigitte Krach

Vorsitzende